

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**Nr. 271/2015****vom 30. Oktober 2015****zur Änderung von Anhang XI (Elektronische Kommunikation, audiovisuelle Dienste und Informationsgesellschaft) des EWR-Abkommens [2017/1060]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2015/516 der Kommission vom 26. März 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 874/2004 zur Festlegung von allgemeinen Regeln für die Durchführung und die Funktionen der Domäne oberster Stufe „eu“ und der allgemeinen Grundregeln für die Registrierung ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang XI des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang XI des EWR-Abkommens wird Nummer 5oab (Verordnung (EG) Nr. 874/2004 der Kommission) wie folgt geändert:

1. Folgender Gedankenstrich wird angefügt:

„— **32015 R 0516:** Verordnung (EU) 2015/516 der Kommission vom 26. März 2015 (ABl. L 82 vom 27.3.2015, S. 14)“

2. Der Text der Anpassung wird gestrichen.

*Artikel 2*Der Wortlaut der Verordnung (EU) 2015/516 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am 1. November 2015 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (*).

*Artikel 4*Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 30. Oktober 2015.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Die Präsidentin
Oda SLETNES

⁽¹⁾ ABl. L 82 vom 27.3.2015, S. 14.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.